

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach
 § 9 Abs. 2 Immissionsschutzgesetz NRW
 §10 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz NRW

I. Angaben zur Person (nat. Pers.)

II. Angaben zur Veranstaltung

5.	Anlass	Anlass der Veranstaltung
6.	Ort der Veranstaltung	Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort Lage / Stockwerk (bei Gebäuden), Nebengebäude
	Art der Fläche	Beschreibung des Standplatzes (bei Veranstaltungen im Freien) Privatgrundstück oder öffentlicher Raum? Größe der Fläche, die in Anspruch genommen wird: m ²
	Eigentümer	Name und Anschrift des Eigentümers der Räumlichkeit oder der Fläche:
	Nutzungserlaubnis	Die Nutzungserlaubnis durch den Eigentümer ist beigelegt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> liegt FB 32/32 bereits vor
	Anzahl der Teilnehmer	Personen
7.	Datum der Veranstaltung	Datum Uhrzeit Beginn Uhrzeit Ende
8.	Es sollen verabreicht werden	<input type="checkbox"/> Alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> Alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> Speisen
9.	Beschallung	Ist eine Beschallung der Veranstaltung geplant? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Veranstaltung (Tanzveranstaltung, Vortragsveranstaltung etc.): Art der Beschallung (Livemusik, Wortbeiträge etc.): Wird eine elektroakustische Beschallungsanlage eingesetzt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Dauer der Beschallung je Veranstaltungstag (von ... Uhr bis ... Uhr): von Uhr bis Uhr Art der verwendeten elektroakustische Anlage sowie der Lautsprecher: Ist die Ausgangsleistung der Beschallungsanlage limitiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: wodurch erfolgt die Schallpegelbegrenzung und welcher höchstzulässige Schallpegel wurde einjustiert? Welche Lärmschutzmaßnahmen werden darüber hinaus seitens des Veranstalters getroffen?
0.	Toiletten	Es sind bauseitig Toiletten vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es wird ein Toilettewagen aufgestellt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

11.	Security	Anzahl und Einsatz von Sicherheitspersonal (eigenes Personal o. Fremdfirma, bei Fremdfirma: Name und Anschrift):
12.	Eintritt	Wird Eintrittsgeld erhoben: <input type="checkbox"/> ja, nämlich € <input type="checkbox"/> nein
13.	Catering	Wird die Veranstaltung durch ein Catering-/Gastronomieunternehmen betreut: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Name und Anschrift:
14.	Verantwortlicher vor Ort	(Name, Mobilfunk-Nummer)
15.	Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses bei Anträgen gem. § 9 Abs. 3 LImSchG	

Ich - Wir bitte(n), die Erlaubnis zu erteilen.

Postleitzahl, Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
, den	

Hinweis zu Anträgen nach § 9 Abs. 2 LImSchG:

Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) vom 18.03.1975 (GV. NW S.232/SGV. NW 7129) in der derzeit geltenden Fassung sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Vorsorglich wird daher bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Anträge über 22.00 Uhr hinaus nur dann genehmigungsfähig sind, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis an der Durchführung der Veranstaltung geltend gemacht werden kann. Sofern sich Ihr Antrag auf einen Zeitraum über 22.00 Uhr hinaus bezieht, wird daher gebeten, in diesem Antrag das besondere öffentliche Bedürfnis an der Veranstaltung ausreichend darzulegen.

Hinweis zur Verwaltungsgebühr:

Die Gebührenbemessung erfolgt nach Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die beantragte Ausnahmegenehmigung fallen folgende Verwaltungsgebühren an:

Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 4 LImSchG: je nach Beschallungsdauer 30,00 € bis 500,00 €.

Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 LImSchG: je nach Veranstaltungsgröße 150,00 € bis 900,00 €.

Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:

Die Angaben werden auf der Grundlage des § 24 Nr. 11 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben, um die Voraussetzungen zur beantragten Erlaubnis prüfen zu können. Falls Sie nicht bereit sind, diese Angaben zu machen, kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Sonstige Hinweise:

Der/Die Betreiber/innen von Getränkeständen hat/haben eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (vorübergehende Gestattung) nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen.

Dieser Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen, es sei denn, die Veranstaltung findet aus einem Anlass statt, der eine fristgerechte Antragstellung ausschließt. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge oder unvollständige Angaben im Antrag können dazu führen, dass die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden kann.